

Bezirksamtsvorlage Nr. 309
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, den 11.07.2023

1. **Gegenstand der Vorlage:**

Einwilligung zum Konzept und zum Interessenbekundungsverfahren für die Vermietung des Objektes am Nordufer 28 an einen Träger oder Trägerverbund zum Betrieb einer Einrichtung für das Jugendamt und das Sozialamt am Standort. Entwicklung eines gemeinsamen temporären Angebotes für Geflüchtete mindestens bis zum 31.12.2024.

2. **Berichterstatter/in:**

Bezirksstadtrat Keller

3. **Beschlussentwurf:**

I. Das Bezirksamt beschließt:

Die Einwilligung zum Konzept und zum des Interessenbekundungsverfahren am Standort Nordufer 28 zur Entwicklung eines gemeinsamen temporären Angebotes für Geflüchtete bis zum 31.12.2024 wird erteilt.

II. Eine Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung ist nicht erforderlich.

III. Mit der Durchführung des Beschlusses werden die Geschäftsbereiche Jugend und Gesundheit sowie Soziales und Bürgerdienste beauftragt.

IV. Veröffentlichung: ja

V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

- a) Personalrat:
- b) Frauenvertretung:
- c) Schwerbehindertenvertretung:
- d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

4. **Begründung:**

In der Sitzung vom 15.03.2022 legte das BA fest, dass zwischen dem Jugendamt und dem Sozialamt ein Konzept zur langfristigen Nutzung des Objekts Nordufer 28 abgestimmt wird. Vor dem Hintergrund der weiterhin fehlenden Platzkapazitäten insbesondere für unbegleitete, minderjährige Geflüchtete und Familien mit kleinen Kindern, wurde das Konzept für den Weiterbetrieb am Standort ausgearbeitet (Anlage 1).

Dieses basiert auf den Abstimmungen zur planungsrechtlichen Einordnung und den daraus resultierenden Nutzungsmöglichkeiten.

Planungsrechtlich ist der Standort dem §35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ einzuordnen. Die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in einer Gemeinschaftsunterkunft vor dem Hintergrund von §246 BauGB im Außenbereich gem. §35 BauGB ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dringend benötigte Unterkünfte nicht oder nicht rechtzeitig in der Gemeinde / Bezirk bereitgestellt werden können. Dieses ist im Zuge eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu belegen.

Nach wie vor gibt es eine starke Zuwanderung aus den verschiedensten Ländern, insbesondere stehen Syrien, Afghanistan und die Türkei im Fokus. Zudem berichtet die Soziale Wohnhilfe des Amtes für Soziales regelmäßig von nachziehenden Familienmitgliedern zur Familienzusammenführung im Fluchtcontext. Auch aus der Ukraine flüchten weiterhin Menschen nach Deutschland. Die Flucht betrifft nicht nur Erwachsene (mit und ohne Kinder), sondern auch unbegleitete Kinder und Jugendliche. Nach Aussage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nimmt die Anzahl der minderjährig Geflüchteten erheblich zu (April 2023 3/Tag, Juli 2023 7/Tag). Die Senatsverwaltung ist für das Erstclearing der ankommenden Geflüchteten zuständig. Nach dem Clearing werden sie in die Bezirke zuständigkeitshalber verwiesen. Es ist auf absehbare Zeit nicht damit zu rechnen, dass die Zuwanderung im Fluchtcontext nennenswert abnimmt oder durch Rückreise der Betroffenen die UnterbringungsKapazitäten im Land Berlin entlastet werden.

Zur Umsetzung des Konzepts ist die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens (Anlage 2 mit begleitenden Anlagen des IBV) geplant, das von beiden Ämtern veröffentlicht wird.

Der mit der AWO bestehende Vertrag für die Nutzung als ASOG-Einrichtung für Geflüchtete endet im August 2023, das Interessenbekundungsverfahren soll bis zum Auslaufen des bestehenden Mietvertrages, beendet sein.

Der Vertrag mit einem Träger / Trägerverbund soll bis mindestens 31.12.2024 geschlossen werden. Der Weiterbetrieb zur Sondernutzung, über diesen Zeitpunkt hinaus, wird angestrebt.

An den Träger / Trägerverbund werden umfangreiche Anforderungen im Bereich des Gebäudemanagements, der Erbringung von Bauleistungen und Schönheitsreparaturen sowie Vorerfahrungen bei der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen und Familien gestellt. Die Auswahl des Trägers / Trägerverbundes erfolgt auf der Grundlage der dazu von der Projektgruppe erarbeiteten Bewertungsmatrix.

Am Standort Nordufer sollen bei der zukünftigen Nutzung 90 Plätze für geflüchtete Menschen geschaffen werden.

Es handelt sich um eine Wohnungslosenunterkunft im rechtlichen Rahmen des ASOG (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Berlin) für Personen, die sich – aufgrund Ihres Aufenthaltsstatus – in der Zuständigkeit des Sozialamtes befinden. Das heißt, es handelt sich bei der Unterkunft weder um eine Erstaufnahmeeinrichtung noch um eine Gemeinschaftsunterkunft für Menschen, die in der Zuständigkeit des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sind. Insofern kann diese nicht durch das LAF betrieben werden.

Das LAF ist generell für alle Leistungen an geflüchtete Menschen incl. Unterbringung zuständig, solange das Asylverfahren läuft. Nach dem Statuswechsel müssten theoretisch alle Menschen in bezirklicher Zuständigkeit aus den LAF-Unterkünften ausziehen und von den Bezirken untergebracht werden. Hierzu fehlen entsprechende Kapazitäten, daher gibt es ein Agreement, dass die Personen in ihren Einrichtungen verbleiben können. In diesem Zusammenhang mussten aber bereits 100 Menschen auf Anordnung der zuständigen Senatsverwaltung durch die Bezirke verlegt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass dies erneut notwendig ist.

Darüber hinaus ist das LAF für die Unterbringung (ohne weitere Leistungen) für alle Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 22 und § 24 AufenthG zuständig. Letzteres betrifft die ukrainischen Flüchtlinge. Hier folgt das Amt für Soziales in der Regel den Vorgaben, dass das LAF diesen Personenkreis mit Bettenplätzen versorgen muss. Lediglich in speziellen Einzelfällen unterstützt die Soziale Wohnhilfe des Sozialamtes, bspw. bei schweren Erkrankungen, sofern geeignete Plätze zur Verfügung stehen. Insbesondere für Rollstuhlfahrer*innen, Neugeborene und schwersterkrankte Personen (Krebsbehandlung) ist die Unterbringung sowohl für das LAF als auch für die Sozialen Wohnhilfen fast unmöglich.

Das LAF ist nicht für die Errichtung und das Betreibung von Unterkünften für Minderjährige zuständig, folglich kann die beabsichtigte Kooperation von Jugend- und Sozialamt am Nordufer nicht durch das LAF übernommen werden. Das LAF versorgt nur Personen ab dem 18. Lebensjahr bzw. Familien mit minderjährigen Kindern im Familienverbund. Es werden vom LAF keine Unterkünfte für (unbegleitete) minderjährige Personen errichtet, dies obliegt der SenBJF.

Zusammengefasst: Das Sozialamt ist für den Personenkreis der Statusgewandelten zuständig. Das LAF für Asylsuchende, bei denen sich der Aufenthaltsstatus in der Klärungsphase befindet. Wechselt eine Person den Aufenthaltsstatus, bspw. von einer Duldung (befristeter Aufenthalt) zu einer Aufenthaltserlaubnis (dauerhafter Aufenthalt), wechselt die Zuständigkeit vom LAF zum Sozialamt, grundsätzlich verbunden mit einem Unterkunftswechsel von einer LAF-Erstaufnahme- oder Gemeinschaftsunterkunft in eine Wohnungslosenunterkunft, die von den Berliner Sozialämtern genutzt wird (nach ASOG, im Rahmen der BUL oder durch Beauftragung von Einrichtungen des „freien Marktes“, ohne oder mit einer Kooperationsvereinbarung). In begründeten Einzelfällen verbleiben die „Statusgewandelten“ in einer LAF-Unterkunft (siehe oben). Wegen Platzmangel beim LAF kann dieses Agreement jedoch jederzeit aufgekündigt werden. Zudem ist das LAF dazu übergegangen, sich mit der Bitte an die Bezirke zu wenden, Geflüchtete (aus der Ukraine) auch dann unterzubringen, wenn im Bezirk eigentlich keine Zuständigkeit für die Unterbringung besteht.

In der Unterkunft am Nordufer sind somit geflüchtete Personen unterzubringen, die sich in Sozialamt-Zuständigkeit befinden (Statusgewandelte) oder de facto vom Sozialamt untergebracht werden (z.B. Ukraine-Geflüchtete, insbesondere krank, behindert oder pflegebedürftig, siehe oben). Das Amt hat ein großes Interesse daran, dass geeignete Träger Unterkünfte betreiben, in denen neben der reinen Unterbringung auch eine sozialpädagogische Betreuung und Beratung gewährleistet ist. Das Objekt am Nordufer 28 bietet sich dafür an, dass ein Träger oder Trägerverbund eine Einrichtung für Familien mit Kindern und unbegleitete Kinder und Jugendliche betreibt, die vom Jugend- und Sozialamt genutzt wird.

20 junge Menschen ab dem 16. Lebensjahr werden im Rahmen eines bezirklichen Brückenangebotes (Beschluss Nr. 03/2023 der Vertragskommission Jugend - zeitlich befristete Platzangebote für unbegleitete minderjährige Geflüchtete ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nach § 35 SGB VIII analog) dort leben, 70 Plätze werden gem. ASOGplus (Obdachlosenunterbringung nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz mit einem sozialpädagogischen Angebot z.B. einer Verweisberatung) von Seiten des Sozialamtes mit geflüchteten Familien mit kleinen Kindern belegt.

Für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von minderjährig Geflüchteten und jungen Volljährigen, ist weder das Sozialamt noch das LAF, sondern ausschließlich das örtliche Jugendamt, entsprechend der AV ZustJug vom 16.12.2017 nach Zuweisung zuständig.

Die Liegenschaft wird bei erfolgreich durchgeführtem Interessenbekundungsverfahren vom bezirklichen Finanzvermögen, in das Fachvermögen des Jugendamts übertragen.

5. Rechtsgrundlage:

SGB VIII, AG KJHG, § 36 BezVG, §35 BauGB , §246 BauGB, ASOG

6. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Nach Übertragung der Liegenschaft vom bezirklichen Finanzvermögen in das Fachvermögen des Jugendamtes fallen zusätzliche Ausgaben bei 4500/98400 in Höhe der kalkulatorischen Gebäudekosten (buw-Kosten) von jährlich ca. 182.000 Euro (Berechnungsbasis: Daten der Kosten- und Leistungsrechnung für das Jahr 2022) an. Die Mietzahlungen des Trägers bzw. Trägerverbunds führen zu Einnahmen (Titel 12401) - mindestens - in gleicher Höhe. Die Einnahmen dienen der Deckung der zusätzlichen Ausgaben (buw-Kosten).

Die Finanzierung der Unterkunft und der Betreuung erfolgt im Rahmen einer Tagessatzvereinbarung nach den Regeln und Mindeststandards der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) bzw. den bezirklichen Mindeststandards sowie für das Brückenangebot im Rahmen der Jugendhilfe über einen Trägervertrag mit Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung, die auf dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen fußt.

Der Träger oder Trägerverbund verpflichtet sich neben der Mietzahlung, das Gebäude zu unterhalten und sukzessive zu sanieren. Die Kosten sind im Tagessatz enthalten. Dieser wird entweder als Aufwendung im Rahmen des ASOG oder als Kosten der Unterkunft (bei leistungsrechtlichen Ansprüchen der Untergebrachten) getragen. Es handelt sich bei der Unterkunft auch nicht um eine selbstgenutzte Einrichtung des Bezirkes oder eines Amtes (wie im Falle von eigenen Begegnungsstätten oder Bürogebäuden), sondern um ein vom Bezirk vermietetes Objekt, das aus Sicht der Nutzung als ASOGplus-Unterkunft anderen Objekten des „freien Marktes“ gleichgestellt ist.

Für den Bereich der Erwachsenenunterbringung wird die Bereitstellung eines Sozialdienstes vor Ort noch vor Inbetriebnahme der Unterkunft durch das Sozialamt mit den Unterkunft-

Betreiber*innen festgelegt. Da es sich um eine ASOGplus Unterkunft handelt (s.o.), entspricht die Bereitstellung den vom Sozialamt Mitte selbst gesetzten Standards (hinsichtlich Kosten für Unterbringung, Versorgung und Betreuung trägt das Sozialamt).

Für den Bereich der Unterbringung der jungen Menschen im Rahmen der Jugendhilfe würde eine Finanzierung der Unterbringungs- und Betreuungskosten in jedem Fall erfolgen, wenn gleich in einer anderen Unterkunft. Aus aktuellem Mangel an regulären Jugendhilfeplätzen, wurden vom Sozialamt Platzkapazitäten für das Jugendamt zur Verfügung gestellt.

Die Leistungen des Jugendamtes werden als stationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 34 oder 35 SGB VIII (je nach konkretem Hilfebedarf) aus der Buchungsstelle 4042/67104 finanziert. Erfolgt nur eine ambulante sozialpädagogische Betreuung über den § 30 SGB VIII erfolgt die Finanzierung aus 4042/67187.

Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung werden im Fachverfahren SoPart durch den Regionalen Sozialen Dienst (RSD) und die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) bearbeitet. Aus dem Fachverfahren erfolgt auch die Mengenzählung für die KLR und damit die Finanzierung der erbrachten Leistung über die Budgetierung.

Haushälterische Risiken entstehen, wenn die aus dem individuellen Hilfebedarf entstehenden Kosten über dem jeweiligen Zuweisungspreis der Leistung (Produkt) liegen. Das kann jedoch in keiner Weise prognostiziert werden.

Die Gesamtmaßnahme dient als Reaktion auf die erhebliche Zunahme von Geflüchteten und dem Erhalt des Gebäudes für kommunale Zwecke und ist steht damit in der gesamtbezirklichen Verantwortung.

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

7. **Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:**

Keine

8. **Behindertenrelevante Auswirkungen:**

Keine

9. **Integrationsrelevante Auswirkungen:**

Keine

10. **Sozialraumrelevante Auswirkungen:**

Erhalt und Verbesserung des Standortes

11. **Auswirkungen auf den Klimaschutz**

Die Maßnahme hat voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz (siehe Anlage Klimacheck)

12. **Mitzeichnung(en):**

BzBm
StadtFM L
SozBüd L
OrdUmSGA L

Bezirksstadtrat Keller